

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der NEUROTH HÖRCENTER GmbH zur Abgabe von Hörlösungen (Stand August 2021)

1 Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der NEUROTH HÖRCENTER GmbH und dem Kunden. Vertragspartner des Kunden ist die NEUROTH HÖRCENTER GmbH (nachfolgend „NEUROTH“ genannt). Vertragsgegenstand ist die Versorgung der Kunden mit Hörlösungen, Zubehör und Reparaturen.

1.2 Abweichende AGB des Kunden werden nicht Bestandteil der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und NEUROTH und wird der Anwendung dieser anderen AGB hiermit ausdrücklich und vollinhaltlich widersprochen.

1.3 Diese AGB gelten für das Gebiet Deutschlands.

1.4 Es gelten jeweils die AGB in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

2 Ablauf der Versorgung mit Hörlösungen

2.1 Die Versorgung beginnt grundsätzlich mit der Bedarfsanalyse, Diagnose oder Verordnung durch den HNO-Arzt oder den/die Hörakustiker(in). Entscheidet sich der Kunde für eine Hörlösung durch NEUROTH, wird NEUROTH Vertragspartner des Kunden. Der Kaufvertrag kommt mit übereinstimmenden Willenserklärungen zustande.

2.2 Der Kunde ist verpflichtet, den Erhalt der von NEUROTH angepassten Hörlösung nach der Aushändigung auf der Empfangsbestätigung zu bestätigen. Der Kunde ist berechtigt, die Versorgung ab diesem Zeitpunkt für die Dauer von vier Wochen zu erproben. Die Versorgung mit Batterien während der Erprobungszeit erfolgt kostenlos. Die Erprobung endet mit der endgültigen Abgabe der Hörlösung an den

Kunden.

2.3 Innerhalb der Erprobungszeit von vier Wochen, die mit der Aushändigung der angepassten Hörlösung beginnt, kann der Kunde ohne Angabe von Gründen die von NEUROTH gelieferte(n) Hörlösung(en) an NEUROTH zurückgeben. NEUROTH erhebt in diesem Fall keine Kosten für die begonnene Versorgung, es sei denn, die Hörlösung(en) werden aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht oder nur im beschädigten Zustand zurückgegeben. In diesem Fall erhebt NEUROTH gegenüber dem Kunden die erforderlichen Kosten der Reparatur bzw. die Kosten der Hörlösung, maximal jedoch den Eigenanteil für die Versorgung zzgl. der von dem zuständigen Kostenträger bei erfolgreicher Versorgung übernommenen Festbetrag bzw. der mit der Krankenkasse vereinbarten Vergütung bei gesetzlich krankenversicherten Kunden. Handelt es sich bei den von dem Kunden bestellten Hörsystemen um sogenannte „Im-Ohr-Systeme“ oder individuell gefertigte Otoplastiken, so ist NEUROTH berechtigt, dem Kunden auch bei Rückgabe der Hörsysteme innerhalb der Erprobungszeit eine Aufwandserstattung in Rechnung zu stellen.

2.4 Verstößt der Kunde schuldhaft gegen seine Verpflichtung, den Erhalt des Hörsystems auf der Rückseite der ohenärztlichen Verordnung und/oder den erforderlichen Unterlagen des jeweiligen Kostenträgers zu quittieren und kann NEUROTH aus diesem Grund ihre gegenüber dem Kunden erbrachte Leistungen gegenüber dem zuständigen Kostenträger (z.B. Krankenkasse, Berufsgenossenschaft) nicht abrechnen, ist NEUROTH berechtigt, den Kunden – neben dem Eigenanteil – mit den Kosten zu belasten, welche der zuständige Kostenträger übernommen hätte. Dasselbe gilt, wenn der Kunde nach Beendigung der Erprobungszeit (vier Wochen ab Aushändigung der angepassten Hörlösung) beim HNO-Arzt schuldhaft nicht zum Zwecke einer allenfalls notwendigen Untersuchung vorstellig wird oder eine allenfalls notwendige Untersuchung durch den

HNO-Arzt wegen eines Verlustes der Hörlösung durch den Kunden während der Erprobungszeit nicht durchgeführt werden kann.

3 Vergütung

3.1 Bei der Versorgung von gesetzlich krankenversicherten Kunden rechnet NEUROTH bzw. falls vom Kunden gewünscht die von NEUROTH beauftragte Abrechnungsstelle (hanse optima GmbH) die Festbeträge bzw. die vertraglich mit den Krankenkassen vereinbarte Vergütung direkt mit dem jeweiligen Kostenträger ab. Für den Fall, dass der Kunde sich für eine Hörlösung mit Eigenanteil entschieden haben sollte, rechnet NEUROTH den mit dem Kunden vereinbarten Eigenanteil direkt mit dem Kunden ab.

Soweit der Kunde zur gesetzlichen Zuzahlung verpflichtet ist, ist diese gemäß der gesetzlichen Regelung vom Kunden nach Rechnungsstellung an NEUROTH zu entrichten.

3.2 Gegenüber Privatpatienten erhebt NEUROTH den mit dem Kunden vereinbarten Gesamtbetrag und rechnet diesen direkt mit dem Kunden ab.

3.3 Die Rechnungsbeträge verstehen sich inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4 Sachmängelhaftung

4.1 NEUROTH haftet für eine nach dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit der Hörlösung (ausgenommen hiervon sind Baugruppen, wie Schlauchsysteme und Hörer im Ohr, die bestimmungsgemäß eine begrenzte Lebensdauer haben und Zubehör wie z. B. Batterien) in Werkstoff und Werkarbeit für die Dauer von zwei Jahren ab Beendigung der Erprobungszeit. Beschädigungen und Mängel, die nachweislich auf Missbrauch oder unsachgemäße Behandlung der Hörlösung(en) durch den Kunden oder einen Dritten beruhen, sind von der Haftung ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für Defekte, die auf die Abnutzung des Gerätes durch Schweiß, Dämpfe im Gehörgang, ausgelaufene Batterien,

Schäden durch Einwirkung von Bestrahlung, Feuchtigkeit, Sturz, physische Gewalteinwirkung etc. zurückzuführen sind.

4.2 Bei Vorliegen eines Sachmangels hat der Kunde NEUROTH unverzüglich das gesetzliche Recht zur Nacherfüllung einzuräumen (§ 439 BGB). Dies geschieht durch Übergabe des Hörsystems unter Beschreibung des aufgetretenen Mangels an NEUROTH.

4.3 Für den Fall, dass der Kunde auf Grund eines Mangels Reparaturen an von NEUROTH ausgehändigten Hörlösung(en) nicht durch NEUROTH oder durch von NEUROTH nicht autorisierte Dritte (Fremdreparatur) vornehmen lässt, ohne NEUROTH zuvor erfolglos auf Nacherfüllung in Anspruch genommen zu haben, erlischt jegliche Haftung der NEUROTH bezüglich dieses Mangels bzw. bezüglich etwaiger Mangelgeschäden.

5 Reparaturen

5.1 Bei Reparaturaufträgen gesetzlich krankenversicherter Kunden für von NEUROTH gelieferte Hörlösungen rechnet NEUROTH die mit der gesetzlichen Krankenkasse vereinbarte Vergütung unmittelbar der Krankenkasse gegenüber ab.

5.2 Sofern zwischen der gesetzlichen Krankenkasse des Kunden und NEUROTH bei einer Hörlösung ohne Eigenanteil eine von der gesetzlichen Krankenkasse zu entrichtende Reparaturpauschale vereinbart wurde, die eine über die gesetzliche Sachmängelhaftung hinausgehende Zeit (z.B. die Regelgebrauchszeit von 6 Jahren) umfasst, deckt diese bei einer Versorgung mit einer Hörlösung in der Regel alle Reparaturen durch NEUROTH ohne weitere Kosten für den Kunden ab. NEUROTH informiert den Kunden auf Nachfrage oder im Falle eines Reparaturauftrages darüber, ob und ggfls. zu welchen Bedingungen ein solcher Vertrag mit seiner gesetzlichen Krankenkasse vereinbart wurde.

5.3 Bei Reparaturen an von NEUROTH gelieferten Hörlösungen mit Eigenan-

teil des Kunden ist NEUROTH – ungeachtet davon, ob mit der Krankenkasse des Kunden eine Reparaturpauschale vereinbart ist – berechtigt, ggfls. Eigenanteile für Reparaturen zu erheben; die Reparatur wird in diesen Fällen erst nach Auftrag des Kunden auf Basis eines zuvor erstellten Kostenvorschlages durchgeführt.

5.4 Gegenüber privat versicherten Kunden berechnet NEUROTH die Reparaturpreise gemäß Preisliste nach jeweils aktuellem Stand; die Reparatur wird erst nach Auftrag des Kunden durchgeführt. Wünscht der privat versicherte Kunde vor Reparaturleistung einen Kostenvorschlag, so wird die Reparatur durch NEUROTH erst nach Erteilung eines Reparaturauftrages auf Grundlage des Kostenvorschlages durchgeführt. NEUROTH ist an diesen Kostenvorschlag bis zum Ablauf von 4 Wochen nach seiner Abgabe gebunden (Kostenvorschlagsdatum).

5.5 NEUROTH empfiehlt, evtl. erforderlich werdende Überprüfungen, Wartungen und Reparaturen auch nach Ablauf der zweijährigen Sachmängelhaftung von NEUROTH oder autorisierten Kooperationspartnern vornehmen zu lassen.

6 Fälligkeit, Eigentumsvorbehalt

6.1 Rechnungen der NEUROTH (bzw. der beauftragten Abrechnungsstelle) an den Kunden sind innerhalb der aus der Rechnung ersichtlichen Zahlungsfrist ohne Abzug zahlbar. Der Kunde ist zur Aufrechnung gegen den Zahlungsanspruch der NEUROTH nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung berechtigt.

6.2 Bis zur vollständigen Erfüllung der Zahlungsansprüche durch die gesetzliche Krankenkasse und/oder den Kunden behält sich NEUROTH das Eigentum an den gelieferten Hörlösungen und nicht zum Verbrauch bestimmtem Zubehör vor.

6.3 Leistet der Kunde innerhalb der aus der Rechnung ersichtlichen Zahlungsfrist keine Zahlung, so kommt er ohne Mahnung in Verzug (§ 286 BGB). Im

Falle des Zahlungsverzuges ist der Rechnungsbetrag mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen (§ 288 BGB).

7 Ablehnung der Kostenübernahme durch Kostenträger

Für den Fall, dass der zuständige Kostenträger grundsätzlich von diesem zu tragende Kosten der Versorgung trotz der vertragsärztlichen Verordnung und des erfolgreichen Abschlusses bzw. die Kosten geleisteter Reparaturen nicht oder nicht vollständig übernimmt, hat der Kunde die Festbeträge bzw. die mit der Krankenkasse vereinbarte Vergütung selbst zu tragen. Nach dem Sozialgesetzbuch obliegt es grundsätzlich dem Kunden, einen evtl. bestehenden, ihm gegenüber aber verweigerten Anspruch gegen den zuständigen Kostenträger durchzusetzen.

8 Datenschutz

Personenbezogene Daten des Kunden werden nur nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie unserer Datenschutzerklärung erhoben, verarbeitet, genutzt und gespeichert. Die Datenschutzerklärung von NEUROTH findet sich auf der Homepage (<https://de.neuroth.com/datenschutz-erklaerung/>) und ist diese auf Nachfrage des Kunden auch in ausgedruckter Form bei NEUROTH erhältlich.

9 Erfüllungsort/ Anzuwendendes Recht

Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

10 Schlussbestimmung

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt und wirksam ist.